

1567

Mittwoch, 9. September 1970

Nahrungsmittelhilfe (Getreidehilfe)  
1969/70 und 1970/71.

Politisches Departement. Antrag vom 14. August 1970  
(Beilage).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 3. September 1970  
(Einverstanden).  
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 3. September 1970  
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departementes und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Vom Bericht des Politischen Departementes wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und das Politische Departement wird ermächtigt, die vom Ausschuss für die Nahrungsmittelhilfe in Aussicht genommenen oder sinngemäss noch zu beschliessenden Massnahmen für das Getreidejahr 1970/71 zu ergreifen.

Protokollauszug an das Politische Departement (20) zum Vollzug (Abteilung für internationale Organisationen 15, Delegierter für technische Zusammenarbeit 5); an das Finanz- und Zolldepartement (8) (Getreideverwaltung 3); an das Volkswirtschaftsdepartement (3) (Handelsabteilung 3, Abteilung für Landwirtschaft 5) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

SAMOZAU

Bern, den 14. August 1970

o.223.20 - AL/by

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Nahrungsmittelhilfe (Getreidehilfe)  
1969/70 und 1970/71

I. Einleitung

Gemäss Bundesbeschluss vom 12. März 1968 ist die Schweiz im Rahmen des internationalen Getreideabkommens von 1967 auch dem Uebereinkommen betreffend die Nahrungsmittelhilfe beigetreten. Diese Vereinbarung trat am 1. Juli 1968 in Kraft, mit einer Geltungsdauer von drei Jahren. Sie betrifft ausschliesslich Lieferungen von Getreide, Mehl oder entsprechende Barzahlungen an hilfsbedürftige Entwicklungsländer. Die Schweiz ist an diesem Uebereinkommen mit 0,73 % beteiligt und zu jährlichen Lieferungen von 32.000 Tonnen Getreide verpflichtet.

Zur Durchführung dieser Verpflichtungen hat der Bundesrat am 10.7.1968 einen interdepartementalen Ausschuss geschaffen, in dem das Politische Departement mit der Abteilung für internationale Organisationen und dem Delegierten für technische Zusammenarbeit, das Finanz- und Zolldepartement mit der Finanzverwaltung und der Getreideverwaltung, das Volkswirtschaftsdepartement mit der Abteilung für Landwirtschaft und der Handelsabteilung vertreten sind. Dieser Ausschuss ist seit Inkrafttreten der Vereinbarung neun Mal zusammengetreten; er hat die Geschäfte

./.

- 2 -

der Getreidehilfe geprüft und darüber Beschluss gefasst, wie dies in den entsprechenden Protokollen festgehalten ist.

Das Politische Departement hat dem Bundesrat zweimal, am 4. Februar und 28. Juli 1969, Bericht darüber erstattet. Der Bundesrat hat davon in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen, die Geschäfte des Jahres 1968/69 genehmigt und den Ausschuss mit BRB vom 27. August 1969 ermächtigt, die von ihm in Aussicht genommenen oder sinngemäss noch zu beschliessenden Abmachungen für das Getreidejahr 1969/70 zu treffen. Im Bericht vom 28.7.69 wurde ferner erklärt, dass nach Ablauf dieses Geschäftsjahres wiederum Bericht erstattet würde; diesem Zwecke dient der vorliegende Rapport.

Im Sinne dieser internationalen Vereinbarung dauert ein Getreidejahr jeweils vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Die Eidgenössische Getreideverwaltung, die den Bund auch im Internationalen Weizenrat vertritt, hat dem für die Getreidehilfe international zuständigen Food Aid Committee schriftlich Bericht über die getätigten Geschäfte zu erstatten. So konnte diesem Gremium für die beiden Geschäftsjahre 1968/69 und 1969/70 gemeldet werden, dass die Schweiz ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung erfüllt hat oder, in bezug auf eine Restlieferung, bis Ende 1970 erfüllen wird.

- 3 -

## II. Das Getreidejahr 1969/70 (1.7.69 - 30.6.70)

Die schweizerische Verpflichtung von insgesamt 32.000 Tonnen Getreide ist in folgender Weise erfüllt worden (72 kg Mehl entsprechen 100 kg Getreide) :

	<u>Mehl</u> in Tonnen		<u>Getreide</u> in Tonnen
a) <u>Welternährungsprogramm</u> (PAM)			
für Algerien (1969 geliefert)	447		
für Jugoslawien	460		
für Tunesien	1.000		
für Zypern	3.200		
für die V.A.R.	<u>3.933</u>	9.040	= 12.555
b) <u>UNRWA</u> (für Beirut)	2.000	=	2.778
c) <u>Rwanda</u> (Trafipro)	800	=	1.111
d) <u>Paraguay</u>	--		5.000
e) <u>Brasilien</u>	--		10.000
f) <u>Jordanien</u> (via IKRK)	400	=	556
			<hr/>
	Tonnen		32.000
			<hr/>
wovon in Mehl geliefert	12.240	=	17.000
			<hr/> <hr/>

Es ergibt sich daraus, dass etwas mehr als die Hälfte (17.000 t) in schweizerischem Mehl (12.240 t) zur Verfügung gestellt wurden, wovon 7.460 Tonnen oder rund 70 % als Not- hilfe zu bezeichnen sind.

Bei den unter d) und e) erwähnten Spenden an Paraguay und Brasilien wird das Getreide von den genannten Staaten in Argentinien beschafft, jedoch von der Schweiz bezahlt. Die Empfängerländer übernehmen dafür die Verpflichtung, den Gegenwert in lokaler Währung zur Finanzierung von gemeinsam mit dem Delegierten für technische Zusammenarbeit zu bestimmenden Ent-

./.

- 4 -

wicklungsprojekten zu verwenden.

Ziemlich genau die Hälfte der Lieferungen erfolgten bilateral, die andere Hälfte multilateral.

### III. Vorschau auf das Getreidejahr 1970/71 (1.7.70 - 30.6.71)

Der interdepartementale Ausschuss hat folgenden Verteilungsplan aufgestellt:

a) Welternährungsprogramm (PAM)	12.000 t Getreide
b) Rwanda (Trafipro)	2.222 t "
c) Paraguay	5.000 t "
d) Ecuador	8.800 t "
e) Reserve	3.978 t "
	<hr/>
	32.000 t Getreide
	<hr/>

Sowohl bei Position a)PAM wie auch bei der Position b)Rwanda und e)Reserve wird sich erst bei der konkreten Abwicklung der Transaktionen zeigen, ob Getreide, Mehl oder Barzahlung zu leisten ist. Das PAM hat uns vor jedem Abruf bekannt zu geben, für welches Land es eine schweizerische Leistung zu verwenden wünscht, sodass unser Mitspracherecht gesichert ist. Bei den Positionen c) und d) wird der Gegenwert zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten verwendet. Ueber die Verwendung der Reserve e) ist noch nicht bestimmt; sollte sie nicht für eventuelle Notlieferungen in Anspruch genommen werden, so kann sie nachträglich dem PAM zur Verfügung gestellt werden.

./.

#### IV. Finanzielles

Im Budget für 1969 wurden ursprünglich 9 Mio Franken eingestellt, die den Gegenwert des reinen Abkommenspreises von 32.000 t Getreide zu \$ 1.73 per Bushel darstellen. Bei der Durchführung der Vereinbarung zeigte sich, dass dem PAM einerseits ein Beitrag von 20 % an die Verwaltungs- und Transportkosten zu leisten war (der vom PAM bereits als ungenügend bezeichnet wird) und andererseits die schweizerischen Mehllieferungen - anstelle von Getreide - Mehrkosten für Vermahlung und Transport verursachen, so dass Nachtragskredite angefordert werden müssten. Hierüber ist im Antrag an den Bundesrat vom 4. Februar 1969 - BRB vom 26.2.69 - ausführlich berichtet worden. Die Staatsrechnung für 1969 hat denn auch für die Erfüllung der Vereinbarung über die Getreidehilfe Auslagen von Fr. 12.826.492.- ergeben.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung machte hierzu geltend, dass Mehllieferungen und entsprechende Mehrkosten nur dann gerechtfertigt seien, wenn es sich um Leistungen an besonders arme Entwicklungsländer ohne eigene Mühlen, an gewisse charitative Hilfsorganisationen wie das IKRK oder die UNRWA sowie Lieferungen in Nothilfe- und Katastrophenfällen handle. In diesem Sinne erklärte sich auch die Finanzverwaltung mit den rund 70 % der Mehllieferungen des Jahres 1969/70 einverstanden. Die Mehrkosten betragen bei Mehl rund Fr. 12.- pro 100 kg Getreide.

Der interdepartementale Ausschuss hat die Frage dieser Mehllieferungen in seiner Sitzung vom 9. Juli 1970 eingehend geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass gewichtige Gründe für diese Vermahlungen von schweizerischem Getreide sprechen

./.

- 6 -

und dass sie sich vollauf rechtfertigen lassen. Diese Gründe sind bereits im Bericht vom 4.2.69 dem Bundesrat dargestellt worden. Sie lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Wir erweisen dem PAM und andern charitativen Organisationen wie der UNRWA, dem IKRK etc. mit Mehlspenden wertvolle Dienste, indem wir ihnen die Kosten und Umtriebe für die Beschaffung respektive Vermahlung des Getreides ersparen;
- die schweizerische Hilfe wird damit in den Entwicklungsländern bis hinab zum Verbraucher bekanntgemacht, denn jeder Mehlsack trägt entweder den Aufdruck DON SUISSE oder SWISS AID;
- durch den Import von geeignetem Ersatzweizen kann die inländische Brotqualität verbessert werden;
- im Müllereigewerbe ist eine Ueberkapazität vorhanden: es kann durch diese zusätzlichen Vermahlungen das Exportmehl zu günstigen Bedingungen offerieren;
- dem Bunde erwachsen aus der Einfuhr von Ersatzweizen Zolleinnahmen.

Der Ausschuss kam deshalb zum Schluss, dass sich die Uebernahme der Mehrkosten durch den Bund, insbesondere bei den Lieferungen an das PAM, im bisherigen Umfange rechtfertigen lassen.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung ist indessen der Meinung, dass das PAM aus den ihm vom Bund in Form von Getreide oder Geld zur Verfügung gestellten Mitteln selbst für die Mehrkosten aus Mehllieferungen aufzukommen habe, d.h. dass der Bund nicht über seine vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus gehen sollte.

./.

- 7 -

Der interdepartementale Ausschuss wird dieser Auffassung so weit als möglich Rechnung tragen. Da sich die Finanzverwaltung mit Mehlspenden in besonders gelagerten Fällen einverstanden erklärt hat, wird man darnach trachten, Mehllieferungen auf diese Sonderfälle zu beschränken. Unser Vertreter bei der Schweizerischen Botschaft in Rom wird unseren Standpunkt dem PAM zur Kenntnis bringen. Im übrigen sollten wir uns bemühen, unsere Hilfslieferungen den Programmen des PAM einzuordnen und ihm seine Aufgabe nicht zu erschweren.

Die vom Delegierten für technische Zusammenarbeit vorgeschlagenen bilateralen Spenden, bei denen die schweizerische Getreidehilfe in den Dienst der Entwicklungshilfe gestellt wird, sind für den Bund die billigste Lösung, weil dabei nur der international vereinbarte Abkommenspreis des Getreides bezahlt werden muss. Deshalb wird, wie schon 1969/70, auch im gegenwärtigen Getreidejahr fast die Hälfte der Gesamtverpflichtung dafür eingeräumt. Wie schon bisher, wird ein möglichst grosser Teil des zu liefernden Getreides in Entwicklungsländern eingekauft und auf diese Weise eine zusätzliche Entwicklungshilfe geleistet.

#### V. Die Weiterführung der Getreidehilfe nach dem 30.6.71

Gleich wie das internationale Getreideabkommen ist auch das Uebereinkommen betreffend die Nahrungsmittelhilfe auf den 30. Juni 1971 befristet. Die Verhandlungen über eine eventuelle Weiterführung werden im kommenden Herbst beginnen. Beide Abmachungen gehen auf eine Vereinbarung im Rahmen der sogenannten Kennedy-Runde des GATT zurück. Da die Schweiz kein Weizenexporteur ist, war der Ausschuss der Meinung, dass es nicht

./.



Sache der Schweiz sei, eine Initiative auf Weiterführung des Abkommens zu ergreifen, dass sie sich jedoch einer solchen nicht verschliessen sollte. Hierüber wird dem Bundesrat zu gegebener Zeit ein besonderer Antrag unterbreitet werden.

#### VI. Uebrige Nahrungsmittelhilfe

Der interdepartementale Ausschuss für die Nahrungsmittelhilfe ist gemäss BRB vom 10.7.1968 ausschliesslich für die Durchführung der Getreidehilfe geschaffen worden. Nachdem jedoch in letzter Zeit in den Eidgenössischen Räten für eine Zusammenlegung der verschiedenen Arten von Hilfe an die Entwicklungsländer plädiert worden ist, (Postulat von NR Bächtold vom 19.3.69) ist das Politische Departement im Sinne einer verbesserten Koordination dazu übergegangen, dem genannten Ausschuss nunmehr auch laufend über die übrigen Belange der Nahrungsmittelhilfe Bericht zu erstatten. Es betrifft dies insbesondere die Milchproduktenhilfe, die im Umfange von rund 17,66 Millionen Franken jährlich geleistet wird und wozu die Mittel einerseits aus dem Rahmenkredit für die Weiterführung der humanitären Hilfe (2,66 Mio Fr.) und andererseits aus dem Sonderkredit für die Milchüberschussverwertung gemäss den jährlichen Milchwirtschaftsbeschlüssen (15 Mio Fr.) bereitgestellt werden.

Aus dem obgenannten Rahmenkredit für die humanitäre Hilfe leistet das Politische Departement auch einen jährlichen Beitrag von 1,6 Mio Franken an das Welternährungsprogramm (PAM), einer Institution der UNO und der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO). Dieser Beitrag wird zur Hälfte in bar und zur Hälfte in schweizerischen Erzeugnissen wie Teigwaren, Dörrbirnen, gesüsster Kakao, Suppenprodukten u.a. geleistet. Die Naturallieferungen sind erst im

./.

- 9 -

Anlaufen und haben vorerst noch keinen grossen Umfang angenommen.

\* \* \*

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

Der Bundesrat nimmt von vorstehendem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis und ermächtigt das Eidgenössische Politische Departement, die vom Ausschuss für die Nahrungsmittelhilfe in Aussicht genommenen oder sinngemäss noch zu beschliessenden Massnahmen für das Getreidejahr 1970/71 zu ergreifen.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

( Graber )

Zum Mitbericht an:

- Finanz- und Zolldepartement (Getreideverwaltung und Finanzverwaltung)
- Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung und Abteilung für Landwirtschaft)

Zum Protokollauszug an:

- Politisches Departement, zum Vollzug (20 Exemplare, davon 15 an die Abteilung für internationale Organisationen und 5 an den Delegierten für technische Zusammenarbeit)
- Finanz- und Zolldepartement, zur Kenntnisnahme (6 Exemplare, davon je 3 an Finanz- und Getreideverwaltung)
- Volkswirtschaftsdepartement, zur Kenntnisnahme (6 Exemplare, davon je 3 an die Handelsabteilung und die Abteilung für Landwirtschaft)